

Hinweis der Meldebehörde anlässlich des Inkrafttretens des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01. November 2015

Ab dem 01. November 2015 regelt das Bundesmeldegesetz in § 17 Abs. 1, dass derjenige, der eine Wohnung bezieht, sich innerhalb von **zwei Wochen nach dem Einzug** bei der Meldebehörde anzumelden hat. Hierzu hat der Meldepflichtige ein Ausweisdokument und die Bestätigung des Wohnungsgebers (= nicht der Mietvertrag) vorzulegen.

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich (§ 17 Abs. 2 BMG).

Gemäß § 18 des Bundesmeldegesetzes sind die **Wohnungsgeber jetzt** (wieder) **verpflichtet**, an der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber der meldepflichtigen Person innerhalb der oben genannten zwei Wochenfrist schriftlich zu bestätigen, dass der Ein- oder Auszug erfolgt ist. Diese Bestätigung hat der Meldepflichtige bei der An- oder Abmeldung der Meldebehörde vorzulegen.

Wer ist Wohnungsgeber?

- grundsätzlich jeder, der anderen Personen Wohnraum zur Verfügung stellt, dies sind:
- Wohnungseigentümer, die selbst vermieten
- Vermieter oder von Ihnen Beauftragte (Wohnungsverwaltungen, Heimleitungen, Makler usw.)
- Hauptmieter, die untervermieten

Wie erfüllt der Wohnungsgeber seine Mitwirkungspflicht?

- durch Ausstellung einer Bescheinigung an den Meldepflichtigen die den erfolgten Ein- oder Auszug bestätigt
- die Bescheinigung ist dem Meldepflichtigen innerhalb von zwei Wochen nach dem Ein- oder Auszug auszuhändigen

Wo sind Muster der Wohnungsgeberbestätigung erhältlich?

- im Bürgerbüro
- im Internet unter www.doerzbach.de/rathaus/wegweiser/formulare